Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Urlaubersiedlung am Wockninsee" Seebad Ückeritz

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M.-V vom 06.05.1998 (GVOBl. M - V . S. 468,612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ückeritz vom 29.06.2006 und mit Genehmigung durch den Landkreis Ostvorpommern, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Urlaubersiedlung am Wockninsee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen :

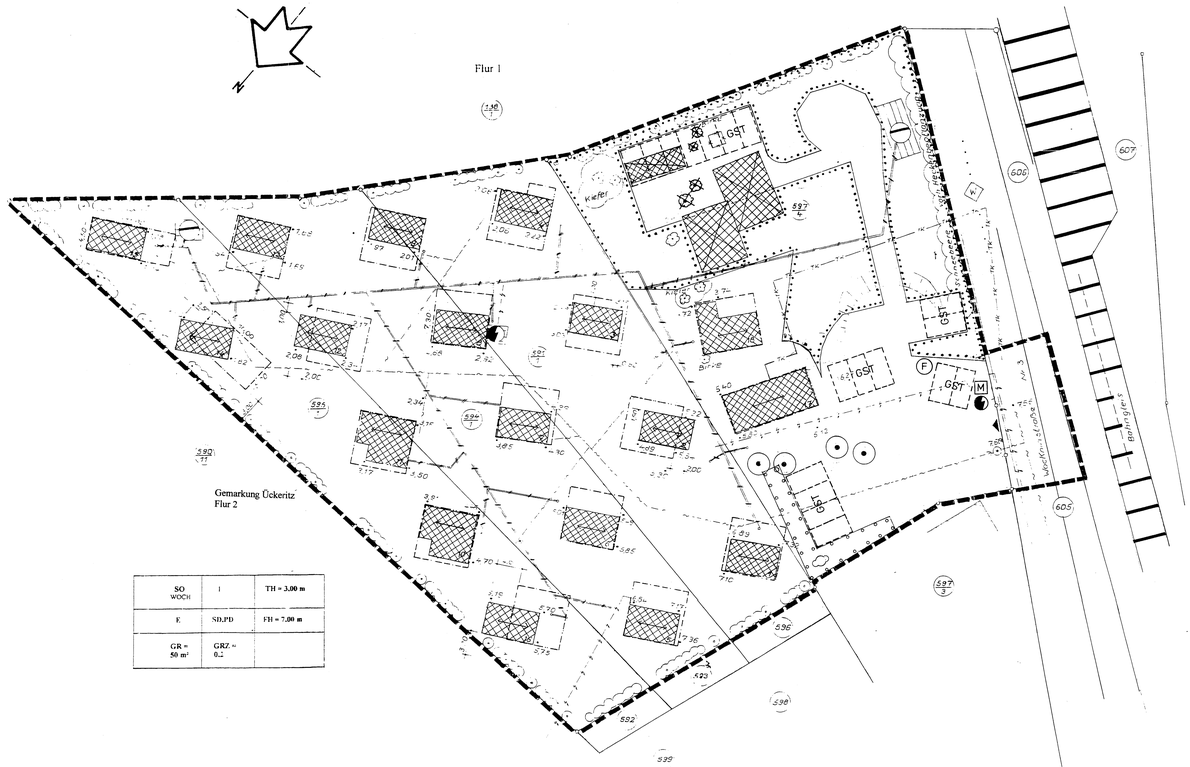

SO WOCH	I	TH = 3,00 m
E	SD,PD	FH = 7,00 m
GR = 50 m²	GRZ = 0,2	

(Geodätischer Festpunkt) Höhenfestpunkt mit 10,00 ostl. Höhe angenommen

Planzeichenerklärung
(nach Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990 PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB §10 (3) BauNVO

SO WOCH	Sondergebiete, die der Erholung dienen WOCHENENDHAUSGEBIET §10 (3) BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB, § 16 Bau NVO)

I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH	Traufhöhe als Höchstmaß über OF Gelände
FH	Firsthöhe als Höchstmaß über OF Gelände
GR	Grundfläche mit Flächenangabe
GRZ	Grundflächenzahl als Obergrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 Bau GB)

EH	nur Einzelhäuser zulässig
SD	nur Satteldach zulässig (Hauptdachform)
	Baugrenze
	Baulinie
	Firstrichtung

4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB)

GST	Gemeinschaftsstellplätze

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Bau GB)

- Bahnanlagen (DBAG)
- Naturlehrpfad (Hauptwanderweg)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB)

- Straßenverkehrsfläche
- Einfahrtsbereich

7. Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 Bau GB)

- Elektrizität
- Abwasser

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 Bau GB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen — Sträucher

9. Gebäudebestand / Grenzen (Darstellung nach Lageplan) katasteramtliche Darstellung

- vorhandenes Gebäude
- unverbindliche Flurstücksgrenze
- 597/4 Flurstücksnummer
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 7.10 m Oberfläche Gelände ; örtliche Höhenangabe

10. Leitungsbestand (nicht maßstäblich)

- Deutsche Telekom (oberirdisch)
- KV-Kabel (eus ENERGIE NORD AG)
- Abwasserleitung
- TW - Leitung

Darstellungen ohne Normcharakter

- zu beseitigende Gebäude
- M Sammelstelle für Hausmüll
- zu fällende Bäume

Nachrichtliche Übernahmen

- F Löschwasserbrunnen

Text (Teil B)

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Geltungsbereich

Gemarkung	Ückeritz
Flur	2
Flurstücke	591/1; 594/1; 595/1, 597/4 605

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 Bau GB, § 10 (3) Bau NVO)

Sondergebiet, für Erholung (WOCHENENDHAUSGEBIET)

In dem als Sondergebiet für Erholung festgesetzten Baugebiet sind Wochenendhäuser als Einzelhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung, für den Erholungsaufenthalt geeignet sind und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem bestimmten Personenkreis (Vereinsmitglieder) zur Erholung zu dienen.

Bestimmte, der Eigenart des Gebiets entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und für sportliche Zwecke sollen ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 Bau GB, § 10 (4) Bau NVO, § 16 - 21 Bau NVO

2.1 Größe der Grundfläche Bungalow max. 50 m²
Eine Überschreitung der Grundfläche ist unzulässig.

2.2 I = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

2.3 GRZ = 0,2

2.4 Höhenlage der Gebäude (§ 9 (2) Bau GB)

Die Oberkante Fertigfußbodenhöhe Erdgeschoß wird i. M. mit max. 0,5 m über der vorhandenen Geländeoberfläche festgelegt.

Traufhöhe als Höchstmaß = 3,00 m über OK Fertigfußboden EG
Firsthöhe als Höchstmaß = 7,00 m über OK Fertigfußboden EG

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 Bau GB)

In Anpassung an die vorhandene Bebauung werden Baugrenzen und Baulinien für die einzelnen Bungalows festgesetzt. Baufeldgröße 7,00 m x 7,00 m, wenn nicht anders ausgewiesen. Die Firstrichtung der vorhandenen Bebauung ist beizubehalten.

4. Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 Bau GB; § 9 (1) Nr. 19 und Nr. 22 Bau GB) § 12 (2) BauNVO

Die Gemeinschaftsstellplatzanlage auf dem Flurstück 597/4 dient nur den Urlaubern selbst und ihren Gästen.
Garagen und Carports sind nicht zulässig.
Die Errichtung von Anlagen für Kleintierhaltung wird ausgeschlossen.

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 Bau GB)

5.1 Gehölzschutz

Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen zum "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" einzuhalten.

5.2 Pflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Bau GB)

Für Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die Bepflanzung entsprechend Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchzusetzen. (siehe Begründung zur Satzung)
Als Grundstücksbegrenzung sind einheimische standortgerechte Sträucher als Hecke zulässig.

Vorschlag für Bäume:

Winter-Linde	Tilia cordata	Hochstamm ; 3x verpfl. im Ballen ; Stammumf. 12-14 cm
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	- " -
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	- " -
Eberesche	Sorbus aucuparia	- " -
Echte Mehlbeere	Sorbus aria	- " -
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia	- " -
Eingriffliger Rotdorn	Crataegus monogyna	Solitär ; 3x verpfl. ; 150-200 cm hoch
Zweigriffliger Rotdorn	Crataegus laevigata	Hochst. ; 3x verpfl.; im Ballen ; Stammumfang 12-14 cm
Rotbuche	Fagus sylvatica	- " -
Stieleiche	Quercus robur	- " -

Vorschlag für Heckensträucher:

Schneebeere	Symphoricorpus alba	Strauch ; 2x verpfl. ; 60-100 cm hoch ; ab 5 Triebe
Liguster	Ligustrum vulgare	- " -
Gold-Johannisbeere	Ribes aureum	Strauch ; 2x verpfl. ; 60 - 100 cm hoch
Blut-Johannisbeere	Ribes sanguineum	- " -
Haselnuß	Corylus avellana	- " -
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	- " -
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	- " -
Kornelkirsche	Cornus mas	- " -
Sparrige Felsenmispel	Cotoneaster divaricata	- " -
Hundsrose	Rosa canina	- " -
Schneeball	Viburnum opulus	- " -
Pfaffenhütchen	Evonymus europaeus	- " -

Für die Pflanzdichte von Strauchgehölzen gilt:

Großsträucher	1/3 pro m²
Normalsträucher	1 pro m²
Kleinsträucher	2 pro m²
Zwergsträucher	4 pro m²

Auf einer Fläche von 381,43 m² innerhalb des Plangeländes sind innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung auf 267 m² Sträucher und auf 114,43 m² Bäume entspr. der Planzeichnung zu pflanzen.

5.2.2 **Erhaltungsgebot** (§9 (1) Nr. 25 Bau GB)

Die nach §9 (1) Nr. 25 festgesetzten Pflanzungen sind zu erhalten.
Abgängige Bäume, die nach §9 (1) Nr.25a, festgesetzt sind,sind durch gleichartige entsprechend textl. Festsetzungen Nr.5.2.1 zu ersetzen.
Abgängige Bäume,die nach §9 (1) Nr.25b) festgesetzt sind, sind zu ersetzen durch einen Baum aus der Pflanzliste mit der vorgegebenen Pflanzqualität entsprechend textl. Festsetzungen Nr. 5.2.1 .

5.3 Oberflächenentwässerung auf Verkehrsflächen und Grundstücken (§ 9 (1) Nr. 1 Bau GB)

Niederschlagswasser sind im Boden zu versickern.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zur Minderung der Einwirkungen der angrenzenden Bahntrasse sind bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen Vorkehrungen zum passiven Larmschutz (z. B. Larmschutzfenster) umzusetzen.
Ruhebedurftige Wohnbereiche (Terrassen) sind auf der larmabgewandten Seite anzuordnen.
Außenbauteile für Aufenthaltsräume und Schlafräume an der der Bahntrasse zugewandten Seite mussen entspr. den Larmpegelbereichen n. DIN 4109(Schallschutz im Hochbau) ausgebildet werden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Es gelten die Festsetzungen der LBauO Meckl./Vorp.in der Neufassung vom 06.Mai 1998, zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.Juli 1998

1. Gestaltung (§ 10 LBauO)

1.1 Dachform

Es sind Satteldächer bis 45° DN zulässig. Anbauten werden in Pultdachform gestattet. Dachaufbauten sind unzulässig.

1.2 Dacheindeckungen

Zulässig ist ausschließlich harte Bedachung gemäß § 31 Abs. 1 LBauO M-V.

2. Gestaltung der nichtüberbauten Flächen (§ 8 (1) LBauO

Nichtüberbaute Flächen innerhalb des Plangebiets sind gärtnerisch zu gestalten. Kleine Spiel- und Sportanlagen sind zulässig.

3. Einfriedungen (§ 6 (11) Nr. 2 LBauO)

An der Grundstücksgrenze sind Stützmauern und geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur als Hinweis auf das Vereinsgrundstück zulässig.

5. Sammelstelle für Hausmüll (§ 86(4) LBauO M-V)

Der in der Planzeichnung festgesetzte Standort für die Sammelstelle für Hausmüll ist durch Einhausungen (Holz), Kunststoffe, Pflanzungen u.ä. so abzuschirmen, dass er von den Ferienhäusern und Verkehrsflächen nicht einsehbar ist.

Zuwiderhandlungen gegen bauordnungsrechtliche Festsetzungen werden n. § 84 (1) Nr. 1 LBauO als Ordnungswidrigkeit geahndet.

III. Hinweise

1. Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen (§ 9 (6) BauGB)

Im Geltungsbereich sind Funde von geschützten Bodendenkmalen möglich.
Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. (siehe auch Begründung zur Satzung)

2. Maßnahmen bei Hinweisen auf Altlastenverdacht

Sollten sich Hinweise auf Altlastenverdacht ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern, sowie dem staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ückermünde, Abt. Wasser und Boden abzustimmen.

3. Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Hinsichtlich anfallender Asbestanfälle wird auf die Einhaltung der TRGS 519 und des LAGA-Merkblattes "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" hingewiesen.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 02.07.1998 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch öffentlichen Aushang vom 14.07.1998 bis 29.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Ückeritz, den ..... 20.. (Der Bürgermeister)

2. Planungsanzeige

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Landesplanungsgesetz MV (LPlG) § 17 Abs. 1 beteiligt worden.

Gemeinde Ückeritz, den ..... 20.. (Der Bürgermeister)

3. Umwandlungsbeschluß

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Ückeritz hat in ihrer Sitzung am 10.02.2000 die Umwandlung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 "Urlaubersiedlung am Wockninsee" in den Bebauungsplan Nr.3 "Urlaubersiedlung am Wockninsee" beschlossen.

Gemeinde Ückeritz, den ..... 20.. (Der Bürgermeister)

4. Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der 1.öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.07.1999 bis 09.08.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 09.08.1999 bis einschließlich 09.09.1999 öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Ort und Dauer der 2.öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis,daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.01.2000 bis 11.02.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 14.02.2000 bis einschließlich 28.02.20 öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der von der Planänderung berührten Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Ort und Dauer der 3. öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis,daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom 06.03.2000 bis 21.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 22.03.2000 bis einschließlich 05.04.2000 öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Ückeritz, den ..... 20.. (Der Bürgermeister)

5. Übereinstimmungsvermerk

Der katastermäßige Bestand ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt; Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte , da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab von ..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

.....
(Kataster-u. Vermessungsamt)

, den ..... 20...

6. Abwägungsergebnisse

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlichen Belange am 13.04.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Ückeritz, den ..... 20.. (Der Bürgermeister)

7. Satzungsbeschluß

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Ückeritz hat in ihrer Sitzung am 13.04.2000 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.04.2000 gebilligt.

Gemeinde Ückeritz, den ..... 20.. (Der Bürgermeister)

8. Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... 20.. Az. ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Gemeinde Ückeritz, den ..... 20.. (Der Bürgermeister)

~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... 20.. erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Bw wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... 20.. Az. ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.~~

Gemeinde Ückeritz, den ..... 20.. (Der Bürgermeister)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Ückeritz, den ..... 20.. (Der Bürgermeister)

9. Bekanntmachung

Die Durchführung der Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BauGB am ..... 20.. ortsüblich bekanntgemacht und dabei angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die Satzung ist am ..... 20.. in Kraft getreten.

Gemeinde Ückeritz, den ..... 20.. (Der Bürgermeister)

Mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes M-V vom 23.02.2005 wurde die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Urlaubersiedlung am Wockninsee" für unwirksam erklärt.
Zur Behebung der Mängel aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes M-V hat die Gemeinde Ückeritz ein ergänzendes Verfahren nach § 214 BauGB durchgeführt.
Die im Urteil des Oberverwaltungsgerichtes M-V vom 23.02.2005 festgestellten Mängel wurden in Planzeichnung und Begründung behoben.
Die Gemeindevertretung Ückeritz hat daher am 23.02.2006 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt.

Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den 17.02.2006

Der Bürgermeister

Die von den Planänderungen berührten Behörden und Bürger sind mit Schreiben vom 19.04.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den 17.07.2006

Der Bürgermeister

Die geänderten Entwürfe der Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.05.2006 bis zum 08.06.2006 während folgender Zeiten:

montags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und
dienstags	von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt" am 18.04.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den 17.07.2006

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Bürger in einem ergänzenden Abwägungsbeschluss am 29.06.2006 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den 17.07.2006

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 29.06.2006 von der Gemeindevertretung Seebad Ückeritz erneut als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Seebad Ückeritz vom 29.06.2006 gebilligt.

Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den 17.07.2006

Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 17.03.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam (Mecklenburg/Vorpommern), den 17.07.06

Kataster- und Vermessungsamt

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde durch den Landkreis Ostvorpommern vom ..... mit Az.: ..... mit Hinweisen/Maßgaben/Auflagen erteilt.

Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den Satzungsänderndem Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde durch den Landkreis Ostvorpommern am ..... mit Az.: ..... bestätigt.

Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ~~in der Zeit vom 07.07.2006 bis zum .....~~ durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.01.1998 (GVOBl. M - V, S. 30) hingewiesen worden.
Die Bebauungsplansatzung Nr. 3 „Urlaubersiedlung am Wockninsee" ist gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.12.2000 in Kraft getreten.

Seebad Ückeritz (Mecklenburg/Vorpommern), den 20.07.2006

Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN (M. 1 : 10.000)

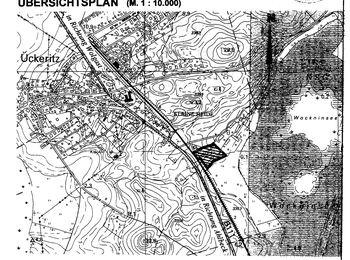

Satzungsfassung	06-2006
Entwurf	03-2006

Gemeinde Ückeritz

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Urlaubersiedlung am Wockninsee"

Maßstab: 1 : 250

Datum: April 2000*
* mit Änderungen vom 22.11.2000 (die Änderungen beziehen sich nur auf die Überarbeitung der textl. Festsetzungen gem. Auflage aus dem Genehmigungsbescheid vom 16.11.2000)

Planungsbüro Dipl. Ing. M. Hoppe
17459 Ückeritz, Strandstraße 1
Tel./Fax 038375/20988